



08 – Schuldrecht BT 1

Zivilrecht II - 17 Folien zur Vertiefung im Schuldrecht BT und zu digitalen Verträgen

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

Der besondere Teil des Schuldrechts befasst sich mit konkreten Typen von Schuldverhältnissen (Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag usw.). Anders als der allgemeine Teil des Schuldrechts, dessen Regelungen für **jedes** Schuldverhältnis gelten, gelten die Vorschriften des besonderen Schuldrechts nur für den jeweiligen Typ von Schuldverhältnis.

Man unterscheidet insoweit zwischen vertraglichen Schuldverhältnissen, die durch Rechtsgeschäft zwischen den Parteien zustande kommen, und gesetzlichen Schuldverhältnissen, die unabhängig von einer vertraglichen Abrede entstehen.

Beim Kaufvertrag handelt es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis, weil es durch den übereinstimmenden Parteiwillen (prüfen wir unter Einigung) zu Stande kommt, ist die Kaufsache schon übergeben und etwas stimmt damit nicht, können Gewährleistungsrechte eine Rolle spielen.

Schuldrecht BT

A fährt mit seinem Pkw den B um. Bei dem hier entstandenen Anspruch des B gegen den A aus Delikt handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis, weil es ohne eine vertragliche Abrede zwischen den Parteien zustande kommt.

Deliktsrecht

A und B wollen einen Vertrag schließen, obwohl A minderjährig ist und B die Vertragsbestandteile nicht genau benennt, dazu wird er noch von Y vertreten.

BGB AT

A und B schließen einen Kaufvertrag, noch vor der Auslieferung wird A die Übereignung unmöglich, B will Schadensersatz.

Schuldrecht AT

Wiederholung

Wir haben schon viel Wichtiges gelernt, deswegen einige Wiederholungsfragen.

Wann liegt ein Sachmangel vor?
§ 434 Abs. 1 BGB.

Was ist Gefahrübergang, wozu brauchen wir das?
§ 446 BGB.

Welche Vorschrift „verteilt“ die Mängelgewährleistungsrechte mit ihren ggf. zusätzlichen Voraussetzungen im Kaufrecht?
§ 437 BGB.

Wie lauten die Verbraucher- und Unternehmerbegriffe im BGB? Wo ist geregelt, was ein Verbrauchsgüterkauf ist?
§§ 13, 14 BGB & § 474 BGB

Wiederholung

Welche Formen der Nacherfüllung gibt es?
Die Alternativen des § 439 Abs. 1 BGB.

Muss der Verkäufer bei Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang immer nacherfüllen?
Nein, §§ 275 und 439 Abs. 4 BGB gelten (auch) hier.

Was haben Minderung und Rücktritt im kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrecht gemeinsam?
Weitestgehend die gleichen Prüfungsvoraussetzungen, vgl. § 441 BGB, jedoch nicht § 325 Abs. 5 S. 2, auch die Minderungshöhe bitte nicht vergessen!

Erklären Sie den Unterschied zwischen Sach- und Rechtsmangel.
Ein Sachmangel kann vorliegen, wenn die Kaufsache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder nicht sonst den subjektiven oder objektiven Anforderungen genügt. Ein Rechtsmangel hingegen kann vorliegen, wenn ein Dritter Rechte bezüglich der Kaufsache hat.

Wiederholung

- Wie prüft man einen Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB?
- Welche Besonderheit gibt es bei der Prüfung des Vertretenmüssens?
- Was ist ein Schuldverhältnis?
- Wann liegt eine Abgabe einer Willenserklärung vor?
- Was ist der Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft?
- Welchen Regelungsinhalt verbinden Sie mit dem Taschengeldparagraphen?
- Wo prüfen wir den Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB?
- Was ist ein Anspruch?
- Wie grenzt man Stellvertreter und Bote voneinander ab?
- Was ist eine Bringschuld?
- Was versteht man unter einem „Schaden“?



Einstiegsfall – Digitale Verträge

Professor Dr. Tim Brockmann

Einstiegsfall

Verbraucher Victor (V) kauft ein Haus für 480.000 Euro vom Unternehmer Ulrich (U), welches mit einer App gekauft werden kann, die Heizung, Licht, Jalousien, Klimaanlage, Warmwasser und Alarmanlage steuern lassen. Die 1000 Euro teure App würde von U dem V im Kombiangebot für nur 500 Euro überlassen. V ist ohnehin Smarthome-Enthusiast und willigt ein und ihm wird die App über einen extra Downloadlink zugänglich gemacht. Einige wenige Wochen nach Einzug des V stürzt die App aufgrund eines „runtimeerrors“ immer wieder ab, keine der Funktionen kann dann mehr genutzt werden.

Die Fehler werden wenig später noch schlimmer, die Klimaanlage lässt sich auf maximal 24 Grad Kühltemperatur einstellen, das Licht lässt sich nur in der Hälfte der Räume steuern und die Heizung lässt sich nicht ausschalten, die Alarmanlage meldet immer wieder Alarm, obwohl nichts passiert. V kontaktiert rasch den U und verlangt Behebung der Probleme innerhalb von spätestens 14 Tagen. U behebt bereits daraufhin schon nach drei Tagen die Fehler, bereits am Folgetag treten die Fehler jedoch wieder auf, immer wieder kommt es zum „runtimeerror“. V ruft U an und teilt ihm mit, er wolle den Vertrag hinsichtlich der App beenden. U meint, er habe immerhin noch 10 Tage Zeit, den Fehler zu beheben.

V will nicht, dass U nochmal Hand anlegt und will auch nicht für die App bezahlen und fordert deswegen seine 500 Euro zurück. Zu Recht?

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

I. Anspruch V gegen U auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 500 Euro gem. § 327o Abs. 2 BGB
V könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für die App i.H.v. 500 Euro aus § 327o Abs. 2 BGB gegen U haben.

1. Anwendungsbereich

Dazu müsste zunächst der Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB eröffnet sein.

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Zum einen müsste der Sachverhalt in den persönlichen Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB fallen. Dies erfordert gem. § 327 Abs. 1 BGB einen Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB. U müsste mithin als Unternehmer mit V als Verbraucher einen Vertrag geschlossen haben.

aa) V als Verbraucher

Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. V wollte sowohl das Haus als auch die App für sich und seine Familie zur privaten Nutzung kaufen. Somit handelte er weder gewerblich noch für eine etwaige berufliche Tätigkeit, mithin als Verbraucher.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

bb) U als Unternehmer

Weiterhin müsste U als Unternehmer gem. § 14 BGB, d.h. als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft gehandelt haben, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. U ist eine natürliche Person und betreibt ein Geschäft über den Verkauf von Fertighäusern. Beim Abschluss des Vertrags mit V handelte er in Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit mithin als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

cc) Vertragsschluss

V und U haben sich auf den Kauf eines Fertighauses und der dazugehörigen App für insgesamt 480.500 Euro geeinigt.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Weiterhin müsste der Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht eröffnet sein. Hierzu müssten V und U einen Vertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte geschlossen haben.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

aa) Vertrag über die Bereitstellung digitale Produkte

Der zwischen V und U geschlossene Kaufvertrag i.S.d. § 433 Abs. 1 BGB könnte gem. § 327 Abs. 1 BGB auch ein digitales Produkt zum Gegenstand haben. Digitale Produkte können sowohl digitale Inhalte als auch digitale Dienstleistungen sein.

Digitale Inhalte sind gem. § 327 Abs. 2 S. 1 BGB alle Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Unter digitale Dienstleistungen hingegen fallen gem. § 327 Abs. 2 S. 2 BGB all jene Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktion mit diesen Daten ermöglichen. Vorliegend handelt es sich um einen Vertrag über ein Fertighaus und eine App, mit der zahlreiche wichtige Funktionen des Hauses gesteuert werden können. Die App ist digitaler Inhalt i.S.v. § 327 Abs. 2 S. 1 BGB und der Vertrag folglich Vertrag über digitale Produkte. Vorliegend haben sich V und U auch über die Bereitstellung, also das zur Verfügung stellen und zugänglich machen, geeinigt.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

bb) Kein Ausschluss

Die Anwendung der Vorschriften über digitale Verträge könnte ausgeschlossen sein. Gem. § 327a Abs. 3 BGB sind auf Kaufverträge über Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, sodass die Waren ihre Funktionen ohne jene digitalen Produkte nicht erfüllen können, nicht die Vorschriften über digitale Produkte anzuwenden, sondern Kaufrecht. § 241a Abs. 1 BGB definiert Waren als bewegliche Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden. Bei dem Haus handelt es sich nicht um eine bewegliche Sache, damit liegt keine Ware vor. Zudem können die Funktionen des Hauses auch ohne die App genutzt werden. Ein Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 327 BGB liegt nicht vor.

[Ab hier nicht mehr vom Curriculum umfasst...]

2. Beendigungsgrund, § 327i Nr. 2 Fall 1 BGB i.V.m. § 327m Abs. 1 BGB

Für einen Anspruch aus § 327o Abs. 2 BGB bedarf es eines Beendigungsgrundes. Dieser könnte hier in § 327i Nr. 2 Fall 1 BGB i.V.m. § 327m Abs. 1 BGB zu finden sein. Dafür müsste die App zum maßgeblichen Zeitpunkt in nicht unerheblicher Weise mangelhaft gewesen sein.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

a) Produktmangel

Gem. § 327e Abs. 1 S. 1 BGB ist ein digitales Produkt mangelhaft, falls es von den subjektiven, objektiven oder den Anforderungen an die Integration abweicht.

aa) Abweichung von den subjektiven Anforderungen, § 327e Abs. 2 BGB

Für eine Abweichung von den subjektiven Anforderungen nach § 327e Abs. 2 BGB müssten jene subjektiven Anforderungen überhaupt erst einmal bestehen. Es ist nicht ersichtlich, dass zwischen V und U eine Absprache über die Beschaffenheit der App stattgefunden hat, eine Verwendung vertraglich vereinbart wurde oder Zubehör bzw. Aktualisierungen Gegenstand subjektiver Vereinbarungen gewesen sind. Damit scheidet eine Abweichung von subjektiven Anforderungen mangels eben jener aus.

bb) Abweichung von den objektiven Anforderungen, § 327e Abs. 3 BGB

Allerdings könnte die App von den objektiven Anforderungen gem. § 327e Abs. 3 BGB abweichen. Insbesondere könnte sie sich nicht zur gewöhnlichen Verwendung gem. § 327e Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB eignen. Smarthome-Apps dienen dazu, die an verschiedenen Elementen des Hauses angebrachte Hardware anzusteuern, um so bspw. die Heizung, das Licht oder auch die Alarmanlage bedienen zu können. Vorliegend ist die App jedoch nicht dafür zu gebrauchen, etwas fehlerfrei zu steuern. Eine Abweichung von den objektiven Anforderungen liegt mithin vor.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

b) Zur maßgeblichen Zeit

Die App müsste auch zur maßgeblichen Zeit mangelhaft sein. Welcher Zeitpunkt bzw. Zeitraum maßgeblich ist, bestimmt sich danach, ob es sich um eine einmalige oder eine fortlaufende Bereitstellung eines digitalen Produkts handelt. Wird ein digitales Produkt einmalig bereitgestellt, so ist für den Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit derjenige der Bereitstellung nach § 327b Abs. 3 BGB maßgeblich. Ist hingegen die fortlaufende Bereitstellung über einen gewissen Zeitraum geschuldet, ist der maßgebliche Zeitraum der gesamte vereinbarte Zeitraum der Bereitstellung (sog. Bereitstellungszeitraum), vgl. § 327e Abs. 1 S. 3 BGB.

Ob es sich um eine Vereinbarung über eine einmalige oder dauerhafte Bereitstellung handelt, kann hingegen dahinstehen, wenn in beiden Fällen die Beweislastumkehr des § 327k BGB greifen würde. Nach § 327k Abs. 1 BGB, der die Fälle einmaliger und wiederholter Bereitstellung erfasst, wird vermutet, dass das digitale Produkt bereits im Zeitpunkt der Bereitstellung mangelhaft war, wenn es innerhalb eines Jahres seit seiner Bereitstellung einen von den Anforderungen des § 327e BGB oder § 327g BGB abweichenden Zustand aufweist. Die App war 14 Tage nach Bereitstellung mangelhaft.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

c) § 327m Abs. 1 Nr. 2 BGB

Neben der Mangelhaftigkeit des digitalen Produkts bedarf es zur Beendigung des Vertrags eines weiteren Umstands nach § 327m Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 BGB. Hier kommt § 327m Abs. 1 Nr. 2 BGB in Betracht. Hierzu müsste der Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers nicht gem. § 327l Abs. 1 BGB erfüllt worden sein. § 327l Abs. 1 BGB verlangt die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands innerhalb einer angemessenen Zeit und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher.

Vorliegend hat U die Probleme der App nicht dauerhaft beheben können. Allerdings ist die von V gesetzte Frist von 14 Tagen noch nicht abgelaufen. I.R.v. § 327m Abs. 1 Nr. 2 BGB ist dieser Zeitraum jedoch grundsätzlich abzuwarten. Für Fälle, in denen der Vertrag schon vor Ablauf einer angemessenen Frist aufgrund eines erfolglosen Nacherfüllungsversuchs beendet werden soll, ist hingegen § 327m Abs. 1 Nr. 3 BGB vorgesehen.

d) Erfolgreiche Nacherfüllung

Gem. § 327m Abs. 1 Nr. 3 BGB kann V den Vertrag beenden, wenn sich trotz der vom Unternehmer unternommenen ersten Nacherfüllung weiterhin Mängel zeigen. Hier hat U die Nacherfüllung bereits einmal versucht, ist dabei allerdings erfolglos geblieben. Damit ist der Beendigungstatbestand nach § 327m Abs. 1 Nr. 3 BGB erfüllt.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

e) Kein Ausschluss

Zuletzt dürfte der Mangel gem. § 327m Abs. 2 S. 1 BGB auch nicht unerheblich sein. Dazu ist eine Abwägung unter Berücksichtigung des Gesamtvertragszwecks sowie der weiteren Regelungen im Vertrag und sonstiger Umstände erforderlich. Hier lässt die App noch immer nicht zu, dass ganz wesentliche Funktionen fehlerfrei gesteuert werden, auch bezieht sich die Funktionsstörung nicht nur auf ein Gerät, sondern auf diverse Hausfunktionen; eine Unerheblichkeit liegt nicht vor.

3. Beendigungserklärung

Eine Beendigungserklärung ist gem. § 327o Abs. 1 S. 1 BGB die Erklärung eines Verbrauchers an einen Unternehmer, in welcher der Entschluss des Verbrauchers zur Beendigung des Vertrags zum Ausdruck kommt. Hierbei ist es ausreichend, wenn der Wille des Verbrauchers zur Beendigung deutlich wird und so die Beendigungserklärung durch laien günstige Auslegung ermittelt werden kann. Hier hat V den U am Telefon darüber informiert, nicht mehr am Vertrag über die App festhalten zu wollen. Eine Beendigungserklärung liegt vor.

4. Rechtsfolge

Rechtsfolge der Vertragsbeendigung ist zum einen gem. § 327o Abs. 2 S. 1 BGB die Verpflichtung des U, V die Zahlungen zu erstatten, welche dieser zur Erfüllung des Vertrags geleistet hat. Damit kann V von U die Rückzahlung der 500,00 Euro verlangen. Weiterhin darf V die App gem. § 327p Abs. 1 S. 1 BGB nach Vertragsbeendigung weder weiter nutzen noch einem Dritten zur Verfügung stellen.

Einstiegsfall - Lösungsvorschlag

II. Ergebnis

V hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für die App i.H.v. 500 Euro gem. § 327o Abs. 2 BGB gegen U.

Take - Aways

- Fall mit einigen erleichternden Abwandlungen aus: Dahms/Buschmann, ZJS 2022, 544.
- Definitiv zu neu und zu wenig eingeübt für so umfassenden Klausurstoff, die vorgenommene Abgrenzung erscheint aber leicht erlernbar, abfragbar und erlaubt!
- Es sollte geläufig sein, wann Kaufrecht gilt und wann nicht, d.h. wie die Weichen am Anfang einer Prüfung zu stellen sind und was jeweils digitale Produkte/ Dienstleistungen/ Waren, respektive digitale Elemente mit der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Kaufrechts zu tun haben.
- Anwendungsbereich nach §§ 327, 327a BGB soll geprüft werden können.
- In der Praxis für die behördliche Arbeit untergeordnete Relevanz – da Verbraucher ./.. Unternehmer erforderlich, Behörde kann zwar „Unternehmer“ sein, wird aber selten mit einzelnen Verbrauchern derartige Verträge schließen.